

Reglement über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Arth

Die Gemeindeversammlung von Arth beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

Das Reglement ordnet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen von Bund, Kanton und der Vorschriften des Zweckverbandes für die Abfallbeseitigung in der Region Innerschwyz (ZKRI) die Entsorgung der Siedlungsabfälle und ist für das gesamte Gemeindegebiet gültig.

Art. 2 Grundsätze

¹ Abfälle sind wenn immer möglich zu vermeiden oder zu vermindern.

² Wiederverwertbare und gefährliche Abfälle sind separat zu sammeln.

³ Schadstoffreiche Stoffe und Materialien sind, nach Möglichkeit, durch schadstoffarme zu ersetzen.

⁴ Abfälle sind nach dem Stand der Technik möglichst umweltgerecht zu entsorgen.

Art. 3 Siedlungsabfälle

Als Siedlungsabfälle gelten:

a) Hauskehricht:

Die im Haushalt entstehenden Abfälle, ausgenommen wieder verwertbare Wertstoffe sowie Problemabfälle.

b) Betriebskehricht:

Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, deren Zusammensetzung dem Hauskehricht entsprechen.

c) Sperrgut gemäss Art. 12 Abs. 1 lit. c.

Art. 4 Übrige Abfälle

Als übrige Abfälle, für die keine Entsorgungspflicht durch die Gemeinde besteht, gelten insbesondere:

- Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt
- Erde, Steine
- Explosivstoffe
- Gifte, Medikamente
- Batterien
- elektrische und elektronische Geräte
- Leuchtstoffröhren
- flüssige und übelriechende Stoffe
- schlammige Abfälle
- Lacke, Farben, Laugenmittel
- feuergefährliche Flüssigkeiten
- Metzgereiabfälle
- Fahrzeugreifen
- massive Metallteile
- die in der Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen genannten festen, flüssigen und gasförmigen Abfälle, soweit sie nicht in der vorherstehenden Aufstellung enthalten sind
- produktionsbedingte Abfälle aus Industrie, Gewerbe und Dienstleistung

Diese Stoffe sind den besonderen Einrichtungen für die Beseitigung von Spezialabfällen zuzuführen oder den Verkaufsgeschäften zurückzugeben.

Art. 5 Entsorgungspflicht

¹ Sämtliche in der Gemeinde anfallenden Abfälle aus Haushaltung, Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben sind gemäss den Vorschriften dieses Reglements zu entsorgen.

² Der Gemeinderat kann hinsichtlich Art und Weise der Entsorgung spezielle Weisungen erlassen.

³ Industrieabfälle sind von den Betrieben nach den gesetzlichen Bestimmungen umweltgerecht zu entsorgen.

⁴ Anspruch auf eine Entsorgung durch die Gemeinde besteht nur für Siedlungsabfälle. Übrige Abfälle sind gemäss den bundesrechtlichen Vorschriften durch den Inhaber zu entsorgen.

Art. 6 Entsorgungswege

Als Entsorgungswege stehen offen:

- Kehrrichtabfuhr
- die Separatsammlungen
- das Recycling (z.B. Kompostierung, Rückgabe an das Fachgeschäft usw.)

Art. 7 Abfallablagerung

¹ Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen aller Art auf öffentlichem und privatem Grund ist verboten.

² Öffentliche Abfallkörbe dienen der Aufnahme des üblicherweise mitgeführten Kleinabfalls. Sie dürfen nicht für das Deponieren von sonstigem Kehrriecht benutzt werden.

Art. 8 Abfallverbrennung

¹ Das Verbrennen fester, flüssiger und gasförmiger Abfälle auf öffentlichem und privatem Grund sowie in nicht bewilligten Verbrennungsanlagen, Cheminées, Öfen usw. ist verboten. ~~Ausgenommen ist das Verbrennen von trockenen, natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen im Freien, sofern nur wenig Rauch entsteht.~~¹

² Diese Vorschrift gilt insbesondere auch für verleimtes, beschichtetes, bemaltes und behandeltes Holz oder Spanplatten. Diese sind als Hauskehrriecht, Sperrgut oder Baustellenabfall zu entsorgen.

Art. 9 Entsorgung über die Kanalisation

Die Entsorgung von Hauskehrriecht, Wertstoffen, Problem- und Sonderabfällen über die Kanalisation ist verboten.

Art. 10 Vollzug / Zuständigkeit

¹ Der Gemeinderat ist für den Vollzug des Reglements verantwortlich.

² Die Umweltschutzkommission² stellt dem Gemeinderat in allen Belangen der Abfallentsorgung Bericht und Antrag.

³ Die Umweltschutzkommission ist zuständig für die Organisation der Kehrriechtabfuhr, die Festlegung von Separatsammlungen sowie die Anordnung spezieller Abfahren und weiterer Entsorgungsmöglichkeiten.

Art. 11 Entsorgungsplan

Die Bewohnerinnen und Bewohner und die Betriebe der Gemeinde sind über die Details zur Entsorgung der Siedlungsabfälle mit dem Entsorgungsplan der Gemeinde Arth jährlich zu informieren.

¹ Aufgehoben, Umweltschutzgesetz (USG) Art. 11, 12 und 30c/Luftreinhalte-Verordnung (LRV) Art. 4 u. Art. 26b), Bewilligung vom Amt für Umweltschutz notwendig

² früherer Kommissionsname: Umweltschutz & Hygiene, Änderung gemäss „Reglement für die Bestellung der Kommissionen“ vom 1.7.2004

II. Durchführung der Entsorgung

Art. 12 Kehrrichtabfuhr

¹ Der Abfuhr können übergeben werden:

- a) Haushaltkehrricht:
In Kehrrichtsäcken mit dem offiziellen Signet zu 17, 35, 60 und 110 Liter mit max. 25 kg Gewicht
- b) Loses Containergut:
Abfälle aus Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetrieben, die in ihrer Zusammensetzung dem Haushaltskehrricht entsprechen, in gebührenpflichtigen Normcontainern mit max. 800 Liter Inhalt
- c) Sperrgut:
Grosse Abfalleinzelstücke mit einer Sperrgut-Gebührenmarke

² Der Kehrrichtabfuhr dürfen nicht mitgegeben werden:

- Problemabfälle gemäss Art. 4
- Tierkadaver
- alle übrigen gefährlichen oder schädlichen Stoffe nach den Vorschriften des Bundes, des Kantons und des Zweckverbandes.

³ Bereitstellung zur Abfuhr:

Bei Mehrfamilienhäusern ab 10 Wohneinheiten müssen die Kehrrichtsäcke in Normcontainern mit max. 800 Liter Inhalt zur Abfuhr bereitgestellt werden.

Alle Container sind gesichert an den Strassenrand zu stellen. Sie sind ferner mit der Hausnummer oder dem Firmennamen deutlich lesbar zu beschriften.

⁴ Sammelplätze:

Die Umweltschutzkommission kann Sammelplätze für die abfuhrbereiten Siedlungsabfälle festlegen. Es ist Sache der Benutzerinnen und Benutzer eines Sammelplatzes, diesen zu erstellen, in Ordnung zu halten und nach ihrem Gutdünken einzurichten. Es besteht kein Recht auf einen Halt des Kehrrichtswagens unmittelbar vor dem Domizil.

Art. 13 Separatsammlungen

Separatsammlungen für verwertbare Anteile am Siedlungsabfall können stattfinden mittels:

- spezieller Abfuhr z.B. für Papier, Karton, Metalle, Grünabfälle usw.
- offizielle Sammelstellen z.B. für Glas, Büchsenblech, Aluminium, Öl, Pet-Flaschen, Batterien usw.

Art. 14 Recycling

Die Bewohnerinnen und Bewohner sollen sich direkt am Recycling beteiligen durch:

- individuelles oder quartierweises Kompostieren
- Rückgabe am Einkaufsort z.B. von Flaschen, Geräten, Medikamenten usw.

III. Entsorgungsgebühren

Art. 15 Grundsatz

¹ Die Kosten des Sammel- und Transportdienstes, der Verbrennung, Verwertung oder Beseitigung und allfälliger weiterer Aufwendungen werden kostendeckend durch Gebühren gedeckt.

² Als Berechnungsgrundlage für die Abfallentsorgung gilt der budgetierte Aufwand.

Art. 16 Gebührenarten

In der Gemeinde Arth gibt es zwei Gebührenarten:

a) Sackgebühr

Sie ist die leistungsabhängige Gebühr für die gesamten Kosten der Beseitigung (Sammlung, Transport und Verbrennung) des in den offiziellen Gebinden und Behältern abgeführten Abfalls. Ihre Höhe wird pro Behälter- und Gebindeart, oder nach Gewicht festgelegt.

b) Grundgebühr

Sie ist die leistungsunabhängige Gebühr für den übrigen Entsorgungsaufwand (Separatsammlungen, Verwaltung usw.).

Art. 17 Gebühreneinzug

¹ Die Sackgebühr wird entrichtet mit dem Kauf von Sperrgutmarken, offiziellen Kehrrecksäcken oder offiziellen Signeten (z.B. Kleber oder Sackverschlüsse). Für Gewerbe-, Dienstleistungs- und Industriecontainer kann die Gebühr gewichtsabhängig erhoben werden.

² Die Grundgebühr wird pro Wohnung, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Industriebetrieb festgelegt. Sie wird der Wohnungsbenutzerin oder dem –benutzer bzw. dem Betrieb in Rechnung gestellt.

³ Der Gemeinderat regelt das Einzugssystem.

Art. 18 Einteilung in Einheiten

Die Erhebung der Grundgebühr erfolgt nach Einheiten.

- a) Wohnhäuser:
pro Wohnung 1 Einheit
- b) Gewerbe-, Dienstleistungs- und Industriebetriebe
- | | |
|------------------------------------|-------------|
| 1 Personen-Betrieb | 1 Einheit |
| 2 - 5 Angestellte | 2 Einheiten |
| 6 - 10 Angestellte | 3 Einheiten |
| 11 - 20 Angestellte | 4 Einheiten |
| 21 und mehr Angestellte | 5 Einheiten |
| Pfarrheime, Restaurants und Hotels | 3 Einheiten |
| Campingplätze und Schulhäuser | 4 Einheiten |
- (Teilzeitangestellte werden nach Stellenprozenten gerechnet; Lehrlinge werden nicht mitgerechnet)

Art. 19 Sockelbetrag

¹ Die Höhe der Sack- und der Grundgebühr wird als Sockelbetrag wie folgt festgelegt:

Sackgebühr:	17 Liter	Fr.	1.30
	35 Liter	Fr.	2.50
	60 Liter	Fr.	4.20
	110 Liter	Fr.	7.60
	Sperrgutmarke	Fr.	8.00
	Containerplombe	Fr.	85.00
	Gewichtsabhängige Gebühr pro Kilo	Fr.	0.40
Grundgebühr:	pro Einheit	Fr.	60.00

² Der Gemeinderat kann im Umfang eintretender Kostenveränderungen auf diesen Sockelbetrag Zu- und Abschläge von maximal 50% beschliessen. Die jeweils geltenden Gebühren sind zu publizieren.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 20 Übertretungen

Übertretungen dieses Reglements werden nach den Vorschriften der Strafprozessordnung mit einer Busse geahndet. Art. 292 StGB und die einschlägigen Strafbestimmungen der eidgenössischen und der kantonalen Gesetzgebung bleiben vorbehalten.

Art. 21 Haftung

Treten durch unsachgemässe oder gar widerrechtliche Ablieferungen von Abfällen Schäden an Fahrzeugen, bei den Sammelstellen, den Plätzen für die Separatsammlungen auf oder entstehen dadurch Unfälle, so haftet die Verursacherin oder der Verursacher.

Art. 22 Revision

Änderungen oder die Aufhebung dieses Reglements unterliegen der Volksabstimmung.

Art. 23 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 2000 in Kraft.

² Das Reglement über die Kehrrichtentsorgung vom 15. Dezember 1988 wird auf diesen Zeitpunkt hin aufgehoben.

Arth, 11. Dezember 1998

GEMEINDERAT ARTH
Gemeindepräsident: Dr. A. Kennel
Gemeindeschreiber: B. Gehrig

Durch Urnenabstimmung angenommen am:
7. Februar 1999

Vom Regierungsrat des Kantons Schwyz genehmigt am:
29. Juni 1999